



## Resolution

### *"Die Gefahr des Einsatzes von Biowaffen für die Sicherheit der Zivilbevölkerung"*

Die Kommission für Abrüstung und internationale Sicherheit,

unter Hinweis auf die Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen vom 16. Dezember 1971 der Vollversammlung der Vereinten Nationen,

begrüßend, dass viele Staaten zur Abwehr von biologischen Waffen mit diesen forschen und hierzu auch neue biologische Waffen entwickeln,

betonend, dass auch die defensive wie die offensive Forschung zum Schutz der eigenen Bevölkerung oder der anderen Bündnispartner notwendig wie begrüßenswert erscheint,

feststellend, dass in der Biowaffenkonvention jedoch keinerlei Kontrollmaßnahmen festgelegt wurden,

unter Hinweis auf die derzeitige geringe Kontrollierbarkeit biologischer Waffen,

bemerkend, dass die UN-Biowaffenkonvention nicht alle potenziellen Krankheitserreger aufführt,

in Erinnerung rufend, dass noch nicht alle UN-Mitgliedsstaaten die UN-Biowaffenkonvention vom 16. Dezember 1971 unterzeichnet haben,

erinnernd, dass die Biowaffenkonvention (Artikel VI) bereits ein Anrufen des Sicherheitsrates bei Verdacht auf Zuwiderhandlung als Kontrollmaßnahme vorsieht,

1. fordert eine selbstständige, regelmäßige Kontrolle der Forschungsstationen durch den jeweiligen Staat;
2. legt ein Mandat zur Untersuchung vermuteter, begründeter Verstöße dieser Staaten durch den UN-Sicherheitsrat nahe;
3. mahnt die internationale Gemeinschaft vor Verstößen gegen geltendes Völkerrecht;

4. empfiehlt, durch ein wissenschaftliches Team prüfen zu lassen, ob bisher nicht gelistete Gefahrenstoffe wie bspw. das dreckige Dutzend oder Biowaffen gegen nicht organische Stoffe als Biowaffen klassifiziert werden können;
5. befürwortet eine Reform und Überarbeitung der UN-Biowaffenkonvention vom 16. Dezember 1971 bei neuen Erkenntnissen und Durchbrüchen in der Entwicklung und Erforschung von Biowaffen;
6. fordert die Einführung und Einhaltung von UN-weiten, einheitlichen Sicherheitsstandards zur Forschung an biologischen Waffen gemäß OP1.